

Vertragsstrafen sind im Unternehmensverkehr ein bewährtes Mittel, um zentrale Vertragspflichten abzusichern. Ihre praktische Wirksamkeit hängt jedoch entscheidend von ihrer Ausgestaltung ab. In der Praxis scheitern viele Klauseln nicht an ihrer Funktion, sondern an ihrer Formulierung: Sie sind zu pauschal, zu weitreichend oder systematisch nicht sauber eingebettet. Gerade in standardisierten Vertragswerken führt dies dazu, dass Vertragsstrafen im Streitfall nicht durchsetzbar sind. Unternehmen sollten Vertragsstrafen daher nicht als Standardklausel verstehen, sondern als präzises Instrument, das auf Vertrag, Pflicht und Risikolage abgestimmt werden muss.

#### Zielgerichtete Absicherung statt bloßes Druckmittel

Vertragsstrafen sind vor allem dort sinnvoll, wo Pflichtverletzungen wirtschaftlich erheblich sein können, ein konkreter Schaden aber nur schwer nachweisbar ist, etwa bei Geheimhaltungspflichten, Wettbewerbsverboten, Lieferfristen oder zentralen Projektmeilensteinen. Ihr Vorteil liegt darin, dass sie unmittelbar an den Pflichtverstoß anknüpfen und damit Verbindlichkeit schaffen. Zugleich zeigt die Praxis: Entscheidend ist nicht, dass eine Vertragsstrafe vereinbart wird, sondern wie sie ausgestaltet ist.

#### Typische Fehlerquellen in der Vertragsgestaltung

##### Pauschale Einheitslösungen

Besonders häufig scheitern Vertragsstrafen daran, dass sie unterschiedslos an jede Pflichtverletzung anknüpfen. Wird für Verstöße sehr unterschiedlichen Gewichts stets dieselbe Sanktion vorgesehen, fehlt es an der erforderlichen Differenzierung.

Eine solche Klausel ist nur dann tragfähig, wenn der festgelegte Betrag selbst beim geringsten typischen Verstoß noch angemessen ist, eine Hürde, die viele Standardformulierungen nicht erfüllen.

##### Überhöhte Vertragsstrafen

Auch die Höhe der Vertragsstrafe ist ein zentraler Risikofaktor. Eine wirtschaftlich „harte“ Klausel mag zunächst attraktiv erscheinen, erhöht aber zugleich das Risiko ihrer Unwirksamkeit.

Entscheidend ist, ob die Vertragsstrafe in einem nachvollziehbaren Verhältnis zur abgesicherten Pflicht und zum wirtschaftlichen Interesse des Unternehmens steht. Fehlt diese Verhältnismäßigkeit, wird aus einem Sicherungsinstrument schnell ein rechtliches Einfallstor.

#### Unklare Auslösetatbestände

Ein weiterer Schwachpunkt liegt häufig in der Formulierung selbst. Unklare oder zu weit gefasste Auslösetatbestände schaffen Auslegungsspielräume und erschweren die Durchsetzung.

Offen bleibt oft, welches konkrete Verhalten die Vertragsstrafe auslöst, ob ein Verschulden erforderlich ist, wie mit wiederholten oder dauerhaften Verstößen umzugehen ist.

Solche Unklarheiten gehen im Streitfall regelmäßig zulasten des Klauselverwenders.

#### Fehlende Systematik im Verhältnis zu Schadensersatz

Ebenso problematisch ist eine unklare Abstimmung mit weiteren Ansprüchen. Wird nicht eindeutig geregelt, ob die Vertragsstrafe neben Schadensersatzansprüchen steht oder auf diese angerechnet wird, entstehen erhebliche Rechtsunsicherheiten.

Vertragsstrafe und Schadensersatz lassen sich nicht beliebig kumulieren. Eine fehlende oder widersprüchliche Regelung kann die gesamte Klausel angreifbar machen.

#### Warum Standardklauseln häufig nicht genügen

Gerade im Unternehmensalltag werden Vertragsstrafen häufig aus bestehenden Mustern

übernommen. Das spart zunächst Zeit, birgt aber erhebliche Risiken. Denn Vertragsstrafenklauseln sind nur dann belastbar, wenn sie auf die konkrete Vertragsstruktur, das abgesicherte Interesse und die typischen Pflichtverletzungen des Einzelfalls zugeschnitten sind.

Hinzu kommt, dass Vertragsstrafen nicht isoliert betrachtet werden sollten. Ihre Wirksamkeit und praktische Relevanz hängen maßgeblich davon ab, wie sauber die übrigen vertraglichen Regelungen ausgestaltet sind. Unklare Leistungspflichten, unscharfe Fristen, fehlende Mitwirkungstatbestände oder widersprüchliche Haftungsregelungen lassen sich durch eine Vertragsstrafe nicht kompensieren. Im Gegenteil: Gerade dann wird im Streitfall oft deutlich, dass die Sanktion auf einer unpräzisen Vertragsgrundlage aufbaut.

#### Worauf es in der Praxis ankommt

Eine belastbare Vertragsstrafenklausel beginnt mit der richtigen Frage: Welche Pflichten sollen überhaupt gesondert abgesichert werden?

Darauf aufbauend kommt es auf eine differenzierte und präzise Gestaltung an:

- klare Definition des sanktionierten Verhaltens,
- angemessene und nachvollziehbare Höhe,
- abgestimmtes Verhältnis zu weiteren Ansprüchen,
- Einbettung in ein konsistentes Vertragsgefüge.

Entscheidend ist nicht die größtmögliche Strenge, sondern die rechtliche Passgenauigkeit.

#### Fazit

Vertragsstrafen sind ein effektives Instrument zur Absicherung zentraler Vertragspflichten. Ihre praktische Wirksamkeit hängt jedoch maßgeblich von ihrer Ausgestaltung ab. Gerade pauschale, überhöhte oder unklar formulierte Klauseln bergen das Risiko, dass die

gewünschte Absicherung im Streitfall vollständig entfällt.

Unternehmen sollten Vertragsstrafen daher nicht als Standardlösung einsetzen, sondern als gezielt gestaltetes Instrument, das sowohl wirtschaftlich sinnvoll als auch rechtlich belastbar ist.

Unser Legal Team unterstützt Sie gerne bei der rechtssicheren Gestaltung, Überarbeitung und Verhandlung von Vertragsentwürfen. Gemeinsam entwickeln wir Lösungen, die wirtschaftliche Interessen wirksam absichern und zugleich rechtlich Bestand haben.